



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

# Satzung

## Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD)

### §1 Allgemeines, Name, Sitz

1. Name des Vereins Der Name des Vereins lautet „Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V.“ (CMGD). Die englische Übersetzung lautet „Clan MacLeod Society of Germany“ (CMMSG).
2. Der Sitz des Vereins ist D-18225 Ostseebad Kühlungsborn, Mecklenburg-Vorpommern.
3. Verwaltungssitz ist die Adresse des 1. Vorsitzenden
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere regionale Sitze des Vereins in anderen Teilen Deutschlands beschließen, um die Nähe zu Mitgliedern im gesamten Gebiet der Bundesrepublik zu wahren.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter VR 2720 eingetragen.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
7. Clanfarben sind die Tartan Farben des Clan MacLeod
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck des Vereins

- 1.1 Die Stärkung der freundschaftlichen Verbindung unter Mitgliedern des CMGD, unter Clanmitgliedern insgesamt und zwischen der CMGD und anderen Clan MacLeod Gesellschaften auf der ganzen Welt.
- 1.2 Das Interesse jüngerer Clanmitglieder am Clan MacLeod zu wecken und aufrechtzuerhalten.
- 1.3 Clanmitgliedern aus der ganzen Welt ihren Aufenthalt in Deutschland so angenehm wie möglich zu machen.
- 1.4 Die Interessen und den Einfluss des Clan MacLeod in ganz Deutschland zu fördern.
- 1.5 Literarisch – einschließlich der Veröffentlichung von Literatur, insbesondere mit Bezug zu den MacLeods und deren Sippen oder Anhänger.
- 1.6 Geschichtlich – einschließlich der Rolle, die der Clan MacLeod in der Geschichte Deutschlands gespielt hat.
- 1.7 Bildung – das Studium geschichtlicher und anderer Belange mit besonderem Bezug zum Clan in Deutschland zu fördern und die Öffentlichkeit über den Clan MacLeod weltweit und insbesondere in Schottland, einschließlich Schloss Dunvegan, Insel Skye zu informieren.
- 1.8 Das Ergreifen von Maßnahmen, um die Tradition, die Interessen und kulturelle Belange des Clans zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

### §3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen.
  - b) Fördernde Mitglieder (passiv) sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, aber diesen unterstützen wollen.
  - c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Änderung der Anschrift
  - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) andere persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 30.09. des Jahres erforderlich.  
Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Austritt mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
  - b) eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Mahnung,
  - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens
  - d) oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle wird die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind für Ämter des Vereins wählbar; dies gilt nicht für die Wahl zum Vorstand. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.
7. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und Entwicklung des Vereins.

## §6 Beiträge, Finanzen, Gebühren und Zahlungen

1. Die Mitglieder haben Beiträge und für die Inanspruchnahme bestimmter Angebote des Vereins ggf. Zusatzbeiträge oder Entgelte zu entrichten.
2. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen, jeweils nach Zugang der Mitteilung, besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.
8. Die Verwaltung, Nutzung und Einsatz des Vereinsvermögens wird durch die Finanzordnung geregelt. Der Vorstand legt fest wessen Unterschriften hierfür benötigt werden.



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beisitzer

## §8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand legt die Termine und Orte der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, fest. Die Mitgliederversammlung findet möglichst nicht später als im Dezember statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ab 10 Anwesenden beschlussfähig
3. Die Tagesordnung der Jahresversammlung umfasst:
  - a) Die Vorstellung und Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts, hinreichend geprüft.
  - b) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
  - c) Weitere Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern dem Vorstand bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden oder vom Vorstand eingebracht werden
4. Abstimmungen werden durch eine einfache Mehrheit entschieden. In Pattsituationen steht dem Präsidenten eine zweite Stimme zu.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CMGD e.V. Sie ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief bzw. in elektronischer Form einzuberufen. Die Versendung der Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse. Hierbei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, zu Ausschüssen, zu Berufungen und zur Vereinsauflösung,
  - d) Feststellung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Aufnahme von Fördernden Mitgliedern,
  - g) Weiter Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben
7. Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Grund und Zweck fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vereinsvorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens vier weiteren Mitgliedern. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Diese Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Sekretär
  - Ein weiteres gewähltes Mitglied .



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Der Chief des Clan MacLeod ist Ehrenmitglied des Vereins und darf an allen Vorstandssitzungen je nach Zeitverfügbarkeit teilnehmen
5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung des alljährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines
  - c) Anfechtung von Wahlen zu überprüfen
  - d) Schlichtung von vereinsbezogenen Streitigkeiten unter Mitgliedern
  - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Nr. 3 der Satzung.
  - f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung aus der die jeweiligen Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche ersichtlich sind.
  - g) Der Vorstand entscheidet mit einer Stimme Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden doppelt.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dies kann in einer Einzelwahl oder auf Antrag als Blockwahl erfolgen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person aus den Reihen der Mitglieder als Vorstandsmitglied berufen.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## §10 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit und können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
2. Die Beisitzer können aus ihrer Stellung heraus keine Beschlüsse fassen.
3. Die Durchführung von Sitzungen ist nicht vorgesehen.
4. Die Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes und haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes (weder nach innen noch nach aussen)
5. Beisitzer vertreten den Verein, vorbehaltlich einer Bevollmächtigung nicht nach außen.
6. Die Personen der folgenden Funktionen führen automatisch das Amt eines Beisitzers aus, ohne dass die Person selbst der Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf:
  - Leiter einer Regionalsektion
  - Webmaster
  - Magazin-/Newslettereditor

## §11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre. Diese sind nicht Mitglied im Vorstand.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Finanzen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zu berichten.



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

## §12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Beschlussfähigkeit ist ab 10 Anwesende gegeben. Änderungsanträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung eingereicht werden und müssen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder versendet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum.

## §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des CMGD e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Das Vereinsvermögen fällt dann einem gemeinnützigen Zweck zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über

## §14 Haftungsausschluss

Gesetzliche Haftungsbegrenzungen für Vorstände und andere Vereinsmitglieder ergeben sich aus §31a und §31b BGB

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## §15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.



Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V. (CMGD), 18225 Ostseebad Kühlungsborn

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## §16 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Diese Satzung wurde auf der ausserordentlichen hybriden Mitgliederversammlung am 06.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft gesetzt.

*Regina Löchel*

Präsident(in)

*Alexander Neß*

Vizepräsident

*Dirk Löchel*

Sekretär

Clan MacLeod Gesellschaft Deutschland e.V.